

Brüssel, den 14. März 2017
(OR. en)

7273/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0272 (COD)**

**CODEC 382
ENT 62
MI 222
ENV 252
PE 17**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit hat einen Bericht mit 33 Abänderungen an dem Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Zudem hat die ENF-Fraktion eine Abänderung (Abänderung 34) beantragt.

II. AUSSPRACHE

Am 14. März 2017 fand eine gemeinsame Aussprache über die folgenden vier unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fallenden Vorschläge statt:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2015/0272 (COD)) – *Abstimmungsergebnisse siehe Abschnitt III;*
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (2015/0274 (COD)) – *Abstimmungsergebnisse siehe Dok. 7274/17;*
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (2015/0275 (COD)) – *Abstimmungsergebnisse siehe Dok. 7275/17, und*
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (2015/0276 (COD)) – *Abstimmungsergebnisse siehe Dok. 7276/17.*

Die Berichterstatterin zu allen vier Vorschlägen, Simona BONAFÈ (S&D-IT), eröffnete die Aussprache und

- begrüßte angesichts der über 2000 eingereichten Änderungsanträge, dass im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nunmehr weitgehendes Einvernehmen besteht und dass eine Einigung über mehr als hundert Kompromissabänderungen erzielt wurde;
- betonte, dass es notwendig sei, sich der Herausforderung, eine neue, nachhaltige, wettbewerbsfähige und innovative Wirtschaft zu schaffen, zu stellen;
- begrüßte den Vorschlag der Kommission und nannte zwei spezielle Bereiche, in denen der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit noch weitere Verbesserungen des Kommissionsvorschlags anstrebt, nämlich vorgeschaltete Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden, sowie die Förderung eines effektiven Sekundärmarkts für Abfälle;
- hob die beiden Zielsetzungen hervor, Lebensmittelabfälle (zugleich eine moralische Frage und ein Umweltproblem) und Abfälle im Meer jeweils auf die Hälfte zu reduzieren. Beide Ziele stammen von den Vereinten Nationen, wurden allerdings noch nicht in EU-Recht übernommen.

- begrüßte die in diesem Bereich bereits erzielten Fortschritte. Die Recyclingquoten in der EU seien gestiegen und es gebe weniger Deponien. Dennoch würden in der Europäischen Union jedes Jahr immer noch rund 600 Millionen Tonnen an Materialien weggeworfen, die anderwärtig wiederverwertet oder -verwendet werden könnten;
- wies darauf hin, dass sowohl die Schaffung von Arbeitsplätzen wie auch Wachstum Aspekte der Abfallpolitik sind;
- rechnete damit, dass den vorgeschlagenen Zielwerten große Aufmerksamkeit zukommen wird, und stellte fest, dass das Parlament in dieser Hinsicht sehr ambitioniert sei. Er machte ungeachtet dessen geltend, dass die Vorschläge der Kommission insofern sehr ausgewogen seien, als sie Ziele setzen, die zwar eine Herausforderung darstellen, aber von den Mitgliedstaaten durchaus verwirklicht werden können. Er begrüßte ferner die Bereitschaft des Parlaments, einigen Mitgliedstaaten mehr Zeit zur Erfüllung ihrer Zielvorgaben zuzubilligen, verlangte jedoch, solche zeitlichen Ausnahmeregelungen nach einem einfachen Verfahren zu gewähren, das Rechtssicherheit garantiert. Zielwerte müssten in Verbindung mit den ihrer Berechnung zugrundeliegenden Regeln betrachtet werden. Er begrüßte den Wunsch der beiden Gesetzgeber, für größtmögliche Vergleichbarkeit und gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen. Die Regeln für die Berechnung müssten solide und praktisch sein. Dadurch würden die Schwierigkeiten der geltenden Rechtsvorschriften umgangen, denen es an methodischer Klarheit fehle;
- begrüßte, dass der Schwerpunkt in erster Linie auf der Abfallvermeidung liegt;
- nahm die vorgeschlagenen Zielsetzungen für Abfallverringerung, Wiederverwendung, Lebensmittelabfälle und Abfälle im Meer zur Kenntnis. Hierzu seien eine gründliche Folgenabschätzung, zuverlässige Daten und vereinbarte Methoden erforderlich. Er hob an dieser Stelle erneut hervor, dass Lehren aus der geltenden Abfallgesetzgebung gezogen werden müssten, der es vollkommen an methodischer Klarheit fehle;
- machte geltend, dass effizientere und transparentere Regeln für die erweiterte Herstellerverantwortung auf EU-Ebene eine Voraussetzung seien, um bessere Planungs-/Konstruktions- und Produktionstechniken im Hinblick auf eine effizientere Wiederverwertung zu fördern;
- begrüßte die Änderungsanträge des Ausschusses zur Verbesserung der Leistung der Abfallbewirtschaftungssysteme.

Im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) begrüßte zum einen Pavel TELIČKA (ALDE-CZ) die Bereitschaft des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), die ITRE-Änderungen in Bezug auf den Anhang betreffend Anreize, die einzige Anlaufstelle und die illegale Verbringung aufzunehmen, und betonte zum anderen João FERREIRA (GUE/NGL-PT), dass bei der Festsetzung von Fristen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten in stärkerem Maße Rechnung getragen werden müsse und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung erforderlich sei.

Karl-Heinz FLORENZ (PPE-DE) ergriff im Namen seiner Fraktion das Wort und betonte, wie wichtig Erziehung sei; er begrüßte die gute Zusammenarbeit mit der Berichterstatterin und stimmte der Einführung eines einheitlichen Konzepts anstelle der bisherigen sechs Abfallkategorien zu.

Im Namen der S&D-Fraktion verwies Miriam DALLI (S&D-MT) auf die Notwendigkeit eines nachhaltigen Ansatzes, die Bedeutung der Beschäftigungsdimension sowie die Notwendigkeit einer intelligenten Regulierung mit marktbasierten Instrumenten und einer intelligenten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Mark DEMESMAEKER (ECR-BE), der im Namen seiner Fraktion sprach, hob hervor, wie die Wiederverwertung die Wettbewerbsfähigkeit steigern kann, und forderte neue und kohärente Messmethoden.

Im Namen der ALDE-Fraktion würdigte Nils TORVALDS (ALDE-FI) die Zusammenarbeit auf Ausschussebene.

Josu JUARISTI ABAUNZ (GUE/NGL-ES) betonte im Namen seiner Fraktion, dass ein klares Signal an den Rat gesendet werden müsse; er hätte sich gewünscht, dass die Kommission einen ehrgeizigeren Vorschlag vorgelegt hätte, hob die Klimaschutzdimension hervor, forderte einen Paradigmenwechsel in der gesellschaftlichen Einstellung und betonte, dass die Ambitionen des Parlaments während des Trilogs nicht zurückgeschraubt werden dürfen.

Davor ŠKRLEC (Verts/ALE-HR) erklärte im Namen seiner Fraktion, dass das Abfallproblem angegangen werden müsse und hierzu ehrgeizige Rechtsvorschriften notwendig seien.

Julia REID sprach für die EFDD-Fraktion und forderte, Rechtsvorschriften nicht auf EU-Ebene, sondern vielmehr auf nationaler Ebene zu erlassen.

Peter LIESE (PPE-DE) wies darauf hin, dass von Methanemissionen aus Deponien die Gefahr einer globalen Erwärmung ausgehe.

Jo LEINEN (S&D-DE) forderte die Kommission auf, ihren Ökodesign-Vorschlag vorzulegen, sodass noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Parlaments Maßnahmen ergriffen werden können.

Julie GIRLING (ECR-UK)

- warnte vor strengeren Zielwerten als von der Kommission vorgeschlagen und
- anerkannte die wichtige Rolle der erweiterten Herstellerverantwortung, wandte allerdings ein, dass die vorgeschlagene Einführung von Mindestanforderungen zu strikt sei. Es solle dazu ermutigt werden, mehr und bessere Regelungen zu erlassen, allerdings sei es ebenso wichtig, dass den Mitgliedstaaten bei deren Ausgestaltung eine gewisse Flexibilität zugestanden werde. Die Bestätigung des Verursacherprinzips und der damit verbundenen Zielvorgaben bedeute, dass es nicht notwendig sei, bei der Festlegung der Anforderungen für die Regelungen der Mitgliedstaaten im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung einen derart strikten Ansatz zu verfolgen.

Gerben-Jan GERBRANDY ALDE-NL) verwies auf die wirtschaftlichen Vorteile der Kreislaufwirtschaft und hielt dementsprechend höhere Zielvorgaben für wünschenswert.

Kateřina KONEČNÁ (GUE/NGL-CZ) begrüßte die Maßnahmen im Zusammenhang mit Mikroplastik und unterstützte grundsätzlich das Vorgehen in Bezug auf Deponien, lehnte allerdings ein vollständiges Verbot der Abfallverbrennung ab.

Benedek JÁVOR (Verts/ALE-HU)

- erinnerte daran, dass das Parlament sich zuvor für ehrgeizigere Zielsetzungen ausgesprochen hatte. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit habe vor kurzem dazu aufgerufen, eine verbindliche Zielvorgabe von 70 % für das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2030 sowie eine Begrenzung der Siedlungsabfallmenge, die in Deponien entsorgt werden kann, auf 5 % einzuführen. Der Ausschuss habe zudem gefordert, bis 2030 mindestens 5 % der gesamten Siedlungsabfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, eine verbindliche Zielvorgabe von 80 % für die Wiederverwertung von Verpackungen und eine Zielvorgabe von 10 % für die Wiederverwertung von Verpackungsabfällen vorzusehen. Es sei Aufgabe des Parlaments, ein starkes Signal hierzu an den Rat und an die Kommission zu senden, da dies die einzige Möglichkeit sei, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- hob hervor, dass die Kommission die geltenden Rechtsvorschriften umsetzen müsse.

Pilar AYUSO (PPE-ES) sprach sich dafür aus, das Kriterium der Menge in die Definition von Siedlungsabfällen aufzunehmen.

Jadwiga WIŚNIEWSKA (ECR-PL) wandte ein, es sei unrealistisch zu erwarten, dass sich Polen die Erfüllung der vorgeschlagenen Zielvorgaben leisten könne.

Frédérique RIES (ALDE-BE) verwies auf die ethische und ökologische Dimension der Lebensmittelabfälle.

Sirpa PIETIKÄINEN (PPE-FI)

- rief zu ambitionierteren Zielsetzungen auf;
- machte geltend, dass vor der Abfallverbrennung zunächst die Verpflichtung zur getrennten Sammlung und dann zum Sortieren kommunaler Abfälle stehen sollte;
- forderte eine Harmonisierung der Methoden in ganz Europa;
- machte geltend, dass Lebensmittelabfälle über die gesamte Lebensmittelherstellungskette hinweg betrachtet werden müssen;
- forderte, die Herstellung von Mikroplastik zu verbieten.

Kommissionsmitglied TIMMERMANS ergriff erneut das Wort und

- vertrat die Ansicht, dass die EU früher oder später im Bereich Abfall tätig werden müsse. Je länger sie zögere und/oder je geringer die Ambitionen, desto höher könnten die Kosten ausfallen;
- erinnerte daran, dass Mittel aus dem EFSI für Investitionen in diesem Bereich zur Verfügung stehen;
- lobte die Ambitionen des Parlaments. Je größer die Ambitionen im Rat seien, desto besser.

Frau BONAFÈ erklärte in ihren Schlussbemerkungen, dass

- keinem Mitgliedstaat gestattet werden könne, in der Frage der Abfallbewirtschaftung in Rückstand zu geraten;
- der Erfolg des Pakets letztlich von den nationalen und lokalen Behörden abhängen;
- die Vorschläge die Lebenshaltungskosten der EU-Bürgerinnen und Bürger senken würden.

III. ABSTIMMUNG

Das Plenum hat bei seiner Abstimmung noch am selben Tag, d. h. am 14. März 2017, 32 Abänderungen (Abänderungen 1-25 und 27-33) an dem Richtlinienvorschlag angenommen.

Nach mündlichen Ausführungen der Berichterstatterin billigte das Plenum ihren Antrag, den Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückzuverweisen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen eingeleitet werden können.

Der Wortlaut der vom Plenum angenommenen Abänderungen ist in der Anlage wiedergegeben.

Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. März 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (COM(2015)0593 – C8-0383/2015 – 2015/0272(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und ***rationelle Verwendung*** der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und ***eine stärker kreislaforientierte Wirtschaft*** zu fördern.

Geänderter Text

(1) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und ***effiziente Nutzung*** der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und ***die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft*** zu fördern.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine saubere, wirksame und nachhaltige Kreislaufwirtschaft macht es erforderlich, dass gefährliche Stoffe in der Konzeptionsphase aus Produkten entfernt werden, und in diesem Zusammenhang sollten im Rahmen der Kreislaufwirtschaft ausdrücklich die

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0013/2017).

Bestimmungen des Siebten Umweltaktionsprogramms anerkannt werden, in dem die Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe gefordert wird, damit recycelte Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union verwendet werden können.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Es muss für eine effektive Bewirtschaftung von Sekundärrohstoffen bei geringem Energieverbrauch gesorgt werden, und FuE-Anstrengungen mit diesem Ziel sollten Vorrang erhalten. Zudem sollte die Kommission es in Erwägung ziehen, einen Vorschlag über die Klassifizierung von Abfällen vorzulegen, um die Schaffung eines EU-Marktes für Sekundärrohstoffe voranzubringen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Sobald ein recycelter Stoff in den Wirtschaftskreislauf zurückkehrt, weil er das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, indem er entweder spezifische Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt oder Teil eines neuen Produkts wird, muss er uneingeschränkt die EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien erfüllen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das industrielle Umfeld hat sich in den letzten Jahren aufgrund technologischer Fortschritte und der zunehmend globalisierten Warenströme wesentlich verändert. Diese Faktoren schaffen neue Herausforderungen für eine ökologisch verantwortungsvolle Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen, und diese Herausforderungen sollten durch eine Kombination aus verstärkten Forschungsbemühungen und gezielter Regulierung angegangen werden. Die geplante Obsoleszenz wird immer mehr zum Problem und steht ihrem Wesen nach im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft; sie sollte daher durch gemeinsame Anstrengungen aller wichtigen Akteure, der Wirtschaft, der Verbraucher und der Regulierungsbehörden mit dem Ziel angegangen werden, sie ganz abzuschaffen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten **statistischen** Daten sind unerlässlich, damit die Kommission bewerten kann, ob das Abfallrecht in allen Mitgliedstaaten eingehalten wird. Die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit **statistischer** Daten sollten durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der

(3) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten **und Informationen** sind unerlässlich, damit die Kommission bewerten kann, ob die Vorschriften des Abfallrechts in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit **der übermittelten** Daten sollte durch **Einführung einer gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung von Daten aus zuverlässigen Quellen** sowie

nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden.

durch Einführung einer zentralen Eingangsstelle für alle abfallbezogenen Daten, Streichung hinfalliger Berichtspflichten, Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden und Berichterstattung über die Datenqualitätskontrolle verbessert werden.
Die zuverlässige Übermittlung von Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und die Gewährleistung der Datenvergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung über die Erfüllung der in diesen Richtlinien vorgegebenen Ziele die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten und den für die Abfallbewirtschaftung zuständigen nationalen Behörden entwickelten gemeinsamen Methoden anwenden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass auf die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eine ordnungsgemäße Behandlung folgt. Damit gleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen und das Abfallrecht sowie das Konzept der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden, sollte die Kommission gemeinsame Normen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ausarbeiten, wie es in der Richtlinie 2012/19/EU vorgesehen ist.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und die Vergleichbarkeit der Daten bei einheitlichen Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Berichte über die Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Zielvorgaben nach der **neuesten** von der Kommission **und** den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten **Methodik** zu erstellen.

Geänderter Text

(4) Die zuverlässige Übermittlung statistischer Daten zur Abfallbewirtschaftung ist für eine effiziente Rechtsumsetzung und die Vergleichbarkeit der Daten bei einheitlichen Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Berichte über die Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Zielvorgaben nach der von der Kommission **in Zusammenarbeit mit** den nationalen Statistikämtern der Mitgliedstaaten entwickelten **gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung von Daten** zu erstellen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Als Beitrag zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele und um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern, sollte die Kommission die Koordinierung und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten wie auch zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen fördern. Dieser Austausch könnte mithilfe von Kommunikationsplattformen erreicht werden, die eine Sensibilisierung für neue industrielle Lösungen erleichtern könnten, einen besseren Überblick über die verfügbaren Kapazitäten ermöglichen und zu einer Vernetzung der Abfallwirtschaft und anderer Sektoren beitragen sowie eine industrielle Symbiose fördern würden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie ist als eine Prioritätenrangfolge in Bezug auf die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung anzuwenden. Diese Hierarchie kommt folglich in den Bereichen Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren bzw. Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte zum Tragen. Bei der Erfüllung der Ziele dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen, die nötig sind, um den Prioritäten der Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und diese Prioritäten in die Praxis umzusetzen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Da es immer dringlicher wird, Abfälle im Sinn der Kreislaufwirtschaft innerhalb der Union zu behandeln und stofflich zu verwerten, sollte der Schwerpunkt darauf gelegt werden, dass die Abfallverbringung den Grundsätzen und Anforderungen des EU-Umweltrechts entspricht, vor allem den Grundsätzen der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Selbstversorgung. Die Kommission sollte prüfen, ob eine einzige Anlaufstelle für das Verwaltungsverfahren bei Abfallverbringung eingeführt werden sollte, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten die

Maßnahmen treffen, die zur Unterbindung illegaler Abfallverbringung geboten sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um bestimmte nicht wesentliche Teile der Richtlinie 2000/53/EG und der Richtlinie 2012/19/EU zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung von Daten und das Format für die Übermittlung von Daten betreffend die Verwirklichung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Verwertung von Altfahrzeugen gemäß der Richtlinie 2000/53/EG und der Methode für die Erhebung und Verarbeitung von Daten und das Format für die Übermittlung von Daten betreffend die Umsetzung der festgelegten Zielvorgaben für die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß der Richtlinie 2012/19/EU. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen

der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Was die Festlegung der Methode für die Erhebung und Verarbeitung und das Format für die Übermittlung der Daten über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren betrifft, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Altfahrzeuge gemäß den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG und nach den im Anhang I der vorliegenden Richtlinie aufgeführten technischen Mindestanforderungen gelagert (selbst zwischengelagert) und behandelt werden; die innerstaatlichen Gesundheitsschutz- und Umweltvorschriften bleiben hiervon unberührt.“

Geänderter Text

Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Altfahrzeuge gemäß den **Prioritäten der Abfallhierarchie und den** allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG und nach den im Anhang I der vorliegenden Richtlinie aufgeführten technischen Mindestanforderungen gelagert (selbst zwischengelagert) und behandelt werden; die innerstaatlichen Gesundheitsschutz- und Umweltvorschriften bleiben hiervon unberührt.“

Abänderung 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr. Sie **übermitteln** diese Daten auf elektronischem Wege binnen **18** Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission **vorgegebenen Format** gemäß Absatz 1d **mitgeteilt. Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom**

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 für jedes Kalenderjahr. Sie **erheben und verarbeiten** diese Daten **gemäß der in Absatz 1d genannten gemeinsamen Methode und übermitteln sie** auf elektronischem Wege binnen **12** Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission gemäß

1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].

Absatz 1d ***festgelegten Format übermittelt.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absatz 1 c

Vorschlag der Kommission

(1c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. In dem Bericht werden die Organisation der Datenerhebung, die Datenquellen und die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten bewertet. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Geänderter Text

(1c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. Bis zur Festlegung der in Absatz 1d genannten gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung der Daten werden in dem Bericht die Organisation der Datenerhebung, die Datenquellen und die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden bewertet. ***Die Kommission bewertet zudem die*** Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absatz 1 c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1ca) Die Kommission kann dem Bericht

Informationen über die Umsetzung dieser Richtlinie insgesamt und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit beifügen. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Rechtsetzungsvorschlag zur Überarbeitung dieser Richtlinie beigelegt.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absatz 1 d

Vorschlag der Kommission

(1d) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 1a. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**

Geänderter Text

(1d) Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte, um diese Richtlinie durch Festlegung der gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung der Daten und** des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 1a **zu ergänzen.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 – Absatz 1 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1da) Bis spätestens 31. Dezember 2018 überprüft die Kommission im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft und im Hinblick auf den von der Union zugesagten Übergang zur Kreislaufwirtschaft diese Richtlinie insgesamt und insbesondere ihren Anwendungsbereich und ihre Ziele, und

zwar auf der Grundlage einer Folgenbewertung und unter Berücksichtigung der Ziele und Initiativen der Union auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft. Ein besonderer Schwerpunkt muss auf der Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen liegen, bei denen es sich um Altfahrzeuge handeln könnte. Zu diesem Zweck ist auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 für die Verbringung von Altfahrzeugen zurückzugreifen. Die Kommission prüft ferner, ob insbesondere für kritische Rohstoffe ressourcenspezifische Zielvorgaben festgelegt werden können. Diese Überprüfung geht gegebenenfalls mit einem Rechtsetzungsvorschlag einher.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Richtlinie 2000/53/EG

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

***Instrumente zur Förderung des
Übergangs zu einer stärker ausgeprägten
Kreislaufwirtschaft***

***Um einen Beitrag zur Verwirklichung der
in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu
leisten, greifen die Mitgliedstaaten auf
geeignete wirtschaftliche Instrumente
zurück und ergreifen weitere
Maßnahmen, um Anreize zur Anwendung
der Abfallhierarchie zu setzen. Diese
Instrumente und Maßnahmen können
auch die in Anhang IVa der
Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten
Instrumente und Maßnahmen umfassen.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

Daten

(1) Den gemäß Artikel 10 und 12 von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten ist ein Qualitätskontrollbericht beizufügen.

(2) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23a, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem die Methode für die Erhebung und Verarbeitung der Daten und das Format für die Übermittlung festgelegt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 23 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Überprüfung“

-a. Die Überschrift von Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Berichterstattung und Überprüfung“

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erstellt bis spätestens Ende 2016 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes.

Geänderter Text

(1) Die Kommission erstellt bis spätestens Ende 2016 ***und anschließend alle drei Jahre*** einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft und im Hinblick auf den von der Union zugesagten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft unterzieht die Kommission diese Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2018 einer umfassenden Überprüfung, insbesondere in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und ihre Ziele, und zwar auf der Grundlage einer Folgenbewertung. Bei dieser Überprüfung wird den Zielen und Initiativen der Union im Bereich der Kreislaufwirtschaft sowie der technischen Entwicklung neuer Batterietypen, bei denen keine gefährlichen Stoffe, insbesondere keinen Schwermetalle, sonstigen Metalle oder metallische Ionen verwendet werden, Rechnung getragen. Die Kommission prüft ferner, ob

*insbesondere für kritische Rohstoffe
ressourcenspezifische Zielvorgaben
festgelegt werden können. Die
Überprüfung geht gegebenenfalls mit
einem Rechtsetzungsvorschlag einher.*

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2006/66/EG

Artikel 23 a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 23aa

***Instrumente zur Förderung des
Übergangs zu einer stärker ausgeprägten
Kreislaufwirtschaft***

***Um einen Beitrag zur Verwirklichung der
in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu
leisten, greifen die Mitgliedstaaten auf
geeignete wirtschaftliche Instrumente
zurück und ergreifen weitere
Maßnahmen, um Anreize zur Anwendung
der Abfallhierarchie zu schaffen. Diese
Instrumente und Maßnahmen können
auch die in Anhang IVa der Richtlinie
2008/98/EG aufgeführten Instrumente
und Maßnahmen umfassen.***

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

„Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen, **kann** die Kommission **Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen Mindestqualitätsnormen festgelegt werden, die insbesondere auf den von den europäischen Normungsorganisationen ausgearbeiteten Normen beruhen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

-1. Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen, **erlässt** die Kommission **im Einklang mit dem Mandat gemäß der Richtlinie 2012/19/EU Durchführungsrechtsakte, mit denen Mindestqualitätsnormen festgelegt werden.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 – Absatz 5 a

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 16 Absatz 4 für jedes Kalenderjahr. Sie **übermitteln** diese Daten auf elektronischem Wege binnen **18** Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. Die Daten werden in dem von der Kommission vorgegebenen Format gemäß Absatz 5d mitgeteilt. **Der erste Datenbericht betrifft die Daten für den Zeitraum vom 1. Januar [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr der Umsetzung dieser Richtlinie + 1 Jahr].**

(5a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten über die Durchführung von Artikel 16 Absatz 4 für jedes Kalenderjahr. Sie **erheben und verarbeiten** diese Daten **gemäß der in Absatz 5d genannten gemeinsamen Methode und übermitteln sie** auf elektronischem Wege binnen **12** Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Daten aller Akteure, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammeln oder behandeln, übermittelt werden.** Die Daten werden in dem von der Kommission gemäß Absatz 5d festgelegten Format übermittelt.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 – Absatz 5 c

Vorschlag der Kommission

(5c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. **Dieser Bericht dient der Bewertung** der Organisation der Datenerhebung, **der** Datenquellen und **der** von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden **sowie der** Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Geänderter Text

(5c) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. **Bis zur Festlegung der in Absatz 5d genannten gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung der Daten werden in dem Bericht die** Organisation der Datenerhebung, **die** Datenquellen und **die** von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden **bewertet. Die Kommission bewertet zudem die** Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 – Absatz 5 c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5ca) Die Kommission fügt dem Bericht Informationen über die Umsetzung dieser Richtlinie insgesamt und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 – Absatz 5 d

Vorschlag der Kommission

(5d) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 5a. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden *nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren* erlassen.

Geänderter Text

(5d) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 20, um diese Richtlinie durch Festlegung der gemeinsamen Methode für die Erhebung und Verarbeitung der Daten und des Formats für die Datenübermittlung gemäß Absatz 5a zu ergänzen.***

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 – Absatz 5 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5da) Im Rahmen der in Absatz 5c genannten Überprüfung überprüft die Kommission im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft und im Hinblick auf den von der Union zugesagten Übergang zur Kreislaufwirtschaft diese Richtlinie insgesamt und insbesondere ihren Anwendungsbereich und ihre Ziele, und zwar auf der Grundlage einer Folgenbewertung und unter Berücksichtigung der Ziele und Initiativen der Union auf dem Gebiet der

Kreislaufwirtschaft. Die Kommission prüft ferner, ob insbesondere für kritische Rohstoffe ressourcenspezifische Zielvorgaben festgelegt werden können. Die Überprüfung geht gegebenenfalls mit einem Rechtsetzungsvorschlag einher.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2012/19/EU

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Instrumente zur Förderung des Übergangs zu einer stärker ausgeprägten Kreislaufwirtschaft

Um einen Beitrag zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu leisten, greifen die Mitgliedstaaten auf geeignete wirtschaftliche Instrumente zurück und ergreifen weitere Maßnahmen, um Anreize zur Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen. Diese Instrumente und Maßnahmen können auch die in Anhang IVa der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Instrumente und Maßnahmen umfassen.